

Wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen umziehen, können sie ihre **Umzugskosten als Werbungskosten abziehen**. Das Finanzamt erkennt allerdings maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören unter anderem jene für die umzugsbedingte Unterrichtung (Nachhilfe) des eigenen Kindes ? und zwar bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. für Pkw-Ummeldung, Kucheneinbau) kann der Arbeitnehmer entweder einen festgelegten Pauschbetrag aus dem BUKG oder aber seine tatsächlichen Kosten abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben auf die **Erhöhung** der Beträge hingewiesen. Demnach gelten **für Unterrichtskosten** folgende **Höchstbeträge** (maßgeblich ist der Tag der Umzugsbeendigung):

- ab dem 01.03.2015: 1.841 EUR

- ab dem 01.03.2016: 1.882 EUR

- ab dem 01.02.2017: 1.926 EUR

Für sonstige Umzugsauslagen ergeben sich folgende **Pauschbeträge** (maßgeblich ist ebenfalls der Tag der Umzugsbeendigung):

	Ab dem 01.03.2015	Ab dem 01.03.2016	Ab dem 01.02.2017
Für Verheiratete und Lebenspartner	1.460 EUR	1.493 EUR	1.528 EUR
Für Ledige	730 EUR	746 EUR	764 EUR
Erhöhung für weitere Personen (außer Eheleute und Hinweis: Die Finanzämter gehen insbesondere dann von einer beruflichen Veranlassung des Umzugs	322 EUR	329 EUR	337 EUR

aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Wohnortwechsel eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde erreicht.

BMF-Schreiben v. 18.10.2016 ? IV C 5 ? S 2353/16/10005; www.bundesfinanzministerium.de